



Merkblatt für Namensänderungen

Nach Art. 30 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) kann die Regierung des Wohnsitzkantons einer Person die Änderung des Namens bewilligen, wenn achtenswerte Gründe vorliegen.

Voraussetzungen

Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh.

- Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Das ist im Regelfall dort, wo die Person angemeldet ist und ihre Steuern zahlt.

Vorliegen achtenswerter Gründe

Für die betreffende Person muss eine nachweisbare objektive oder subjektive Unannehmlichkeit bestehen, die mit der Namensänderung beseitigt oder wenigstens erheblich gemildert wird.

- Es muss sich um ernsthafte Gründe handeln.
- Die Gründe dürfen nicht rechtswidrig, missbräuchlich oder sittenwidrig sein.
- Die behaupteten Sachverhalte müssen - soweit möglich und zumutbar - belegt und nicht nur glaubhaft gemacht werden.

Das Vorliegen achtenswerter Gründe wird für jeden Fall einzeln geprüft. Das Gesuch muss immer ausführlich begründet werden.

Die Voraussetzung, dass achtenswerte Gründe bestehen müssen, gilt sowohl für die Änderung von Vornamen als auch von Nachnamen.

Einzureichende Unterlagen

- Unterzeichnetes, schriftliches Gesuch mit ausführlicher Begründung.
- Unterlagen, mit denen die Gründe für die beantragte Namensführung belegt werden.

Zu beachten bei Namensänderungen für Minderjährige:

Jugendliche über 12 Jahre schreiben und unterzeichnen das Gesuch selbständig; es muss aber zusätzlich mit der Unterschrift der Eltern bzw. des sorgeberechtigten Elternteils versehen sein.

Für Kinder unter 12 Jahren stellen und unterzeichnen die Eltern oder, wenn die Eltern die elterliche Sorge nicht gemeinsam ausüben, der Inhaber der elterlichen Sorge das Gesuch. Nach Möglichkeit soll das Gesuch eine Stellungnahme des Kindes enthalten.

Beizulegende amtliche Dokumente

- Wohnsitzbestätigung der Einwohnerkontrolle in Appenzell oder in Oberegg
- Personenstandsausweis oder Familienausweis des Zivilstandsamts des Heimatorts

Getrennt lebende Eltern eines Kindes von unter 12 Jahren, für das eine Namensänderung beantragt wird, reichen zusätzlich ein:

- Nachweis über die elterliche Sorge des gesuchstellenden Elternteils: Kopie des Scheidungsurteils oder rechtskräftiger Beschluss der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.
- Wenn alleinige elterliche Sorge bei einem Elternteil: Zustimmungserklärung oder Bekanntgabe der aktuellen oder zuletzt bekannten Adresse des nicht sorgeberechtigten Elternteils.

Ausländer mit Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh. reichen zusätzlich ein:

- Kopien von Reisepass und Ausländerausweis
- Wenn kein Personenstandsausweis erhältlich ist: Geburtsurkunde und allenfalls Eheurkunde

Die amtlichen Dokumente dürfen nicht älter als zwei Monate sein.

Adresse für Gesuchseinreichung

Standeskommission
Marktgasse 2
9050 Appenzell

Verfahren

Die Ratskanzlei bereitet den Entscheid vor. Fehlen Unterlagen, Begründungen oder Unterschriften, werden diese nachverlangt. Im Bedarfsfall können Befragungen durchgeführt werden, beispielsweise im Falle eines Namensänderungsgesuchs eines Kindes im Alter von weniger als 12 Jahren, um seine Haltung zum Gesuch zu erfahren.

Kosten

Für eine Namensänderung fallen je nach Aufwand Verfahrenskosten zwischen Fr. 60.-- und Fr. 360.-- an. Die Kosten werden im Entscheid festgehalten.

Darin nicht enthalten sind die Kosten für die Änderung der persönlichen Ausweise, die nach einer Namensänderung anfallen.